



Biel, Dezember 2019

Ergänzender Leitfaden des BAKOM zur Jahresrechnung für Veranstalter

Inhaltsverzeichnis

1	Konzeptueller Rahmen	2
1.1	Zweck und Ziele des vorliegenden Leitfadens	2
1.2	Rechtliche Grundlagen und Referenzen	2
2	Inhalt und Grundsätze der Jahresrechnungslegung	2
2.1	Inhalt der Jahresrechnung	2
2.2	Zusätzliche Anforderungen für Veranstalter mit Abgabenanteil	2
2.3	Getrennte Buchführung	3
2.4	Prinzip der Rechnungslegung	3
2.5	Stille Reserven	4
3	Anforderungen an die Buchführung	4
3.1	Liquidität, Vorauszahlungen des Abgabenanteils	4
3.2	Cash-Pooling	4
3.3	Anlageninventar	4
3.4	Zweckentfremdung eines subventionierten Objekts	5
3.5	Anforderungen an die Verbuchung von Leistungen	5
3.6	Behandlung von Publireportagen	5
3.7	Tauschgeschäfte	5
3.8	Umsatz, Ausstrahlungsliste	5
3.9	Eigenwerbung innerhalb eines Konzerns	6
3.10	Transferpreise innerhalb von Gesellschaften desselben Konzerns	6
3.11	Leistungen an Aktionäre und/oder nahe stehende Personen	7
3.12	Gewinnerzielung, Gewinnausschüttungsverbot	7
3.13	Verdecktes Eigenkapital	8
3.14	Medienpartnerschaften	8
3.15	Rückstellungsaufwand	8
3.16	Abschreibungen	8
3.17	Finanzaufwand	8
3.18	Berichtigung von Fehlern	9
3.19	Entscheiden verschiedener Instanzen	9
4	Auskunftspflicht	9
4.1	Auskunftspflicht	9
4.2	Ermessenseinschätzung	9



1 Konzeptueller Rahmen

Dieser Leitfaden wurde aufgrund von Feststellungen erarbeitet, die das BAKOM im Rahmen seiner Finanzaufsichtstätigkeit bei den Veranstaltern gemacht hat. Er gilt als Richtlinie und muss zusammen mit der «Wegleitung zum Kontenplan für die Jahresrechnung konzessionierter Veranstalter» eingehalten werden. Er soll hauptsächlich die Erwartungen der Konzessions- und Aufsichtsbehörde an die konzessionierten Veranstalter klar darlegen.

1.1 Zweck und Ziele des vorliegenden Leitfadens

Zweck und Ziel des vorliegenden Leitfadens bestehen somit hauptsächlich darin, die am häufigsten angebotenen Unklarheiten aufzugreifen und zu erläutern:

- damit alle betroffenen Kreise von diesen Erfahrungen profitieren können;
- damit die Veranstalter über einen ergänzenden Referenzrahmen verfügen;
- damit die festgestellten Missverständnisse und Unklarheiten beseitigt werden können;
- um eine harmonisierte Buchführung nach allgemein gültigen Praktiken zu gewährleisten;
- um den Dialog zwischen Konzessionsbehörde und Konzessionären zu stärken.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Referenzen

Der vorliegende Leitfaden beruht im Wesentlichen auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40)
- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401)
- Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen (UVEK-VO; SR 784.401.11)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht – OR; SR 220)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1)
- Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1)
- Erteilte Konzession
- Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

2 Inhalt und Grundsätze der Jahresrechnungslegung

2.1 Inhalt der Jahresrechnung

Gemäss Artikel 27 RTVV und Kontenplan des BAKOM besteht die Jahresrechnung aus:

1. Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Revisionsbericht
2. Überleitung von der offiziellen Jahresrechnung des Veranstalters zum Kontenplan des BAKOM

2.2 Zusätzliche Anforderungen für Veranstalter mit Abgabenanteil

Die Veranstalter mit Abgabenanteil müssen ihre Jahresrechnung ordentlich überprüfen lassen (Art. 6 Abs. 2 UVEK-VO). Der Revisionsbericht muss alle Tätigkeiten des Veranstalters umfassen, aber gesondert auf die konzessionierte Tätigkeit Bezug nehmen. Der Revisionsbericht bestätigt ausdrücklich, dass:

- a. die konzessionierte Geschäftstätigkeit korrekt ausgewiesen wurde;
- b. keine offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen oder geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte vorgenommen wurden.

Unternehmen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, haben zudem folgende Pflichten (Art. 961 OR):

1. Sie müssen zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen.
2. Sie müssen als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen.
3. Sie müssen einen Lagebericht verfassen.



Konzessionierte Veranstalter, die Teil eines Konzerns mit einer Konzernrechnung sind, müssen die unter den Ziffern 1 und 2 geforderten Unterlagen nicht nur konsolidiert auf Konzernebene, sondern auch für das konzessionierte Unternehmen selber vorlegen.

Ergänzende Inhalte zur Jahresrechnung

Zusätzlich sind die folgenden Dokumente vorzulegen:

4. Anlagespiegel (mit detaillierten Angaben zu den stillen Reserven und deren Entwicklung)
5. Eigenkapitalnachweis
6. Tabelle zu den Teilaufwänden
7. Vollständige Tabelle der stillen Reserven (Bestand am 1.1.xx, Bildung, Auflösung, Bestand am 31.12.xx).

Für die Erstellung der Jahresrechnung gelten gemäss Artikel 2 UVEK-VO die Bestimmungen des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung für Aktiengesellschaften. Das BAKOM kann zur Gewährleistung der Vollständigkeit und für die Bewertung von Vermögen und Geschäftsvorfällen ergänzende Weisungen erlassen.

Der vom BAKOM erstellte Kontenplan berücksichtigt die Besonderheiten der Branche und ist für die Darstellung der Jahresrechnung verbindlich.

2.3 Getrennte Buchführung

Im Sinne der Artikel 41 Absatz 2 RTVG und 6 Absatz 1 UVEK-VO muss die konzessionierte Geschäftstätigkeit in der Buchhaltung und in der Jahresrechnung von anderen Tätigkeiten des Veranstalters getrennt werden.

Wenn der konzessionierte Veranstalter gleichzeitig eine nicht konzessionierte Geschäftstätigkeit ausübt, muss er Aufwand und Ertrag sowie die Aktiven und Passiven für jede einzelne Tätigkeit eindeutig darlegen. Er muss de facto für jeden Tätigkeitsbereich getrennt Buch führen. Gegebenenfalls konsolidiert er die verschiedenen Rechnungslegungsstrukturen für die Erstellung seiner statutarischen Jahresrechnung.

Naturgemäss müssen Aufwendungen jedoch zum Teil verschiedenen Tätigkeitsbereichen zugewiesen werden. In diesem Fall muss der Veranstalter die Zuweisungsmethoden klar definieren (z. B. Art des Aufwands, buchhalterische und/oder rechtliche Berechnungsgrundlagen für die Zuweisung, Belege zur Rechtfertigung dieser Zuweisungsmethoden, die von der Geschäftsleitung unterzeichneten Rechnungslegungsrichtlinien). Bei unvollständiger oder fehlender Dokumentation kann das BAKOM die betroffenen Aufwendungen nicht anerkennen.

Die Erträge müssen vorrangig den entsprechenden Aufwendungen zugeordnet werden. Eine allfällige Zuweisung muss nach den gleichen Grundsätzen der Identifikation und Dokumentation erfolgen wie oben beschrieben.

2.4 Prinzip der Rechnungslegung

Die Jahresrechnung von konzessionierten Veranstaltern muss gemäss Artikel 2 UVEK-VO erstellt werden. Für die ordnungsgemässe Rechnungslegung (Art. 958c OR) sind insbesondere folgende Grundsätze massgebend:

1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.



² Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

Diese Grundsätze sind bei allen Elementen der Jahresrechnung – inkl. den Anhängen – zu beachten.

2.5 Stille Reserven

Gemäss Artikel 960 ff. OR ist es zulässig, in der statutarischen Rechnung stille Reserven zu bilden. In der dem Bakom mit Hilfe des speziellen Kontenplans übermittelten Jahresrechnung sind stille Reserven aufzulösen. Zusammen mit der Jahresrechnung ist eine Tabelle mit Angaben zur Bildung, Auflösung sowie dem Anfangs- und Endwert der in der Jahresrechnung des Veranstalters enthaltenen stillen Reserven vorzulegen.

Die stillen Reserven werden bei der Bestimmung des Abgabenanteils nicht berücksichtigt. Gemäss Artikel 5 UVEK-VO wird nur der tatsächlich erfolgte, wirtschaftlich begründete, zu marktüblichen Bedingungen geleistete und für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendige Aufwand als Betriebskosten eines Veranstalters anerkannt.

3 Anforderungen an die Buchführung

3.1 Liquidität, Vorauszahlungen des Abgabenanteils

Die Raten des Abgabenanteils werden im Voraus für das folgende Quartal überwiesen und die verbleibenden Saldi von 20 Prozent nach Abschluss der Prüfung der Jahresrechnung, in der Regel bis Ende August des Folgejahrs.

3.2 Cash-Pooling

Cash-Pooling ist ein Verfahren zur Optimierung des Liquiditätsmanagements, bei dem die Finanzmittel eines Konzerns zentral verwaltet werden. Es wird vom BAKOM unter den folgenden kumulativen Mindestbedingungen zugelassen:

- schriftlicher und rechtsgültig unterzeichneter Darlehensvertrag
- marktkonforme Verzinsung
- angemessene Rückzahlungsbedingungen
- Kündigungsmöglichkeit für den Veranstalter
- marktübliche Sicherheiten
- Verhältnismässigkeit zu den anderen Bilanzpositionen (Klumpenrisiko)

Grundlage für ein solches Verfahren bildet eine Vereinbarung zwischen den entsprechenden Parteien. Neben der Vereinbarung müssen die Veranstalter mit Abgabenanteil über eine ausreichende Sicherheit für die mit dieser Methode verbundenen Risiken verfügen. Der Zugang zu den Finanzmärkten bleibt vorbehalten.

3.3 Anlageninventar

In Artikel 958 Absatz 2 OR wird festgelegt: «Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.»

Wichtig ist, dass der Gesetzgeber unter «Inventar» **einen effektiven Nachweis** und nicht nur einen Buchnachweis versteht. Das bedeutet, dass die Existenz der Sachanlagen auf irgendeine Weise festgestellt werden muss.

Deshalb verlangt das BAKOM von den Veranstaltern, dass sie **ein ausführliches Anlagenverzeichnis führen**.

Es ist zwingend erforderlich, dass jedes Objekt / jede bewegliche Sachanlage im Inventar vorschriftsmässig erfasst und beziffert wird, und zwar mit Inventarnummer und klar definiertem Standort. Es muss jederzeit



möglich sein, über das ausführliche Inventar von der Buchhaltung (Aktivinventar) auf die verschiedenen Anlagen zu schliessen und umgekehrt.

Die Verbuchung – direkt unter Aufwendungen – von Aktiven mit Anlagencharakter ist zulässig, sofern die Gesamtheit der Komponenten des betreffenden Aktivpostens CHF 5'000 nicht übersteigt. Dies unabhängig vom Geschäftsjahr, in dem diese Ausgaben getätigt werden.

Die Geschäftsleitung des Veranstalters muss dokumentierte interne Richtlinien zur Aktivierungspolitik und zur festgehaltenen Lebensdauer nach Anlagentyp erlassen.

Die Umsetzung dieser Richtlinien muss einer internen Jahreskontrolle unterliegen. Die Richtlinien (sowie das von der Geschäftsleitung festgestellte Ergebnis ihrer Umsetzung) sind dem BAKOM bei seiner Finanzaufsichtstätigkeit auszuhändigen.

Informationen zu Subventionen in Zusammenhang mit Anlagen sind in der Wegleitung zum Kontenplan zu finden.

3.4 Zweckentfremdung eines subventionierten Objekts

Gemäss SuG wird bei einer Zweckentfremdung oder Veräusserung eines subventionierten Objekts die Finanzhilfe zurückgefordert. Dies ist dann der Fall, wenn die finanzielle Unterstützung, die für eine bestimmte Verwendung eines Objekts gewährt wurde, vor dem Ende seiner voraussichtlichen Lebensdauer nicht mehr für den ursprünglich vorgesehenen Zweck genutzt wird. Bei der Rückforderung wird daher die zu Beginn für das subventionierte Objekt festgesetzte wirtschaftliche Lebensdauer und die erwartete verbleibende Lebensdauer zum Zeitpunkt der Zweckentfremdung oder Veräusserung berücksichtigt.

3.5 Anforderungen an die Verbuchung von Leistungen

Der Veranstalter muss gemäss Artikel 3 Absatz 1 UVEK-VO den tatsächlich erzielten Ertrag verbuchen inklusive allfälliger Provisionen, die Dritte für die Akquisition von Werbung und Sponsoring erhalten. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder fehlen Wertangaben, so schätzt das BAKOM den Ertrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

3.6 Behandlung von Publireportagen

Eine Publireportage ist eine von Dritten finanzierte Produkt/Image- oder Markenwerbung in redaktioneller Form. Für Publireportagen gelten daher die gesetzlichen Werbe- und Sponsoringbestimmungen.

Die buchhalterische Behandlung unterscheidet sich von dieser rechtlichen Betrachtungsweise, da es in erster Linie um eine klare Abgrenzung der Bestandteile des Verkaufspreises geht.

Die Werbeeinnahmen (Sendezeit zum üblichen Verkaufspreis) sind daher von den Einnahmen aus den Publireportagen zu trennen.

3.7 Tauschgeschäfte

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 UVEK-VO muss ein Tauschgeschäft zum selben Wert verbucht werden, wie es bei einem Barverkauf an einen unabhängigen Dritten der Fall wäre.

3.8 Umsatz, Ausstrahlungsliste

Artikel 3 Absatz 3 UVEK-VO präzisiert die Anforderungen an die Verbuchung von Leistungen:

«Der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Dritter nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a–c RTVG muss die geleistete und verrechnete Ausstrahlung von Werbung und Sponsoring, auf die Ertragskonten abgestimmt, nachweisen können. Im Nachweis aufzuführen sind pro Kunde und pro Auftrag die im konzessio-



nierten Programm tatsächlich ausgestrahlte Werbezeit und die eingeräumten Sponsoringrechte sowie die dafür geleistete Abgeltung.»

Die Form dieses Nachweises bleibt dem Ermessen des Veranstalters überlassen. Nachfolgend ein Beispiel, wie ein solcher Nachweis aussehen könnte:

Ordre	Client	Spot	Date	Heure	Durée	Facture	Tarif	Montant	Compte
882729	OFCOM	ORTV	41129	13:56:20	40	73915	23	920.00	3000
Total général								324'000.00	
								22'000.00	3000
								86'000.00	3010
								156'000.00	3100
								47'000.00	3110
								13'000.00	3700
Réconciliation								324'000.00	

Durch eine solche Darstellung muss die Verbindung zwischen Programm und Buchhaltung hergestellt werden können.

3.9 Eigenwerbung innerhalb eines Konzerns

Jede Form der akquirierten Werbung, die der Imageförderung des Veranstalters oder anderen kommerziellen Zwecken innerhalb eines Konzerns dient, wird vom BAKOM wie folgt als Werbeaufwand anerkannt:

6 % des massgebenden Betriebsaufwands bei regionalen Radioveranstaltern

11 % des massgebenden Betriebsaufwands bei regionalen Fernsehveranstaltern

Vom gesamten zur Berechnung des Abgabenanteils massgebenden Betriebsaufwand (ohne Werbeaufwand) werden demnach bei regionalen Radioveranstaltern lediglich 6 Prozent und bei regionalen Fernsehveranstaltern nur 11 Prozent als Werbeaufwand anerkannt. Allfälliger überschüssiger Werbeaufwand ist als ausserbetrieblicher Aufwand zu verbuchen.

Der Veranstalter kann selbstverständlich selber entscheiden, welche Art der Eigenwerbung er betreiben will.

3.10 Transferpreise innerhalb von Gesellschaften desselben Konzerns

Als Konzern gilt eine durch Stimmenmehrheit oder andere Weise bewirkte Zusammenfassung von mindestens zwei Gesellschaften unter einheitlicher Leitung. Liegen Anhaltspunkte für eine einheitliche Leitung vor, ist von einer solchen auszugehen. Ist die Veranstalterin der Meinung es liege keine einheitliche Leitung vor, obliegt ihr die Beweispflicht für ihre Ansicht.

Da das BAKOM ausserhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 17 RTVG keine Kontrollen bei Leistungsempfängern durchführen kann, muss der Nachweis der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen und Erträge eine Reihe von Anforderungen erfüllen. Die Beweislast liegt beim Veranstalter.

Transaktionen zwischen Konzerngesellschaften müssen vollumfänglich in der Buchhaltung des Veranstalters erfasst sein und zu den marktüblichen Bedingungen gemäss Artikel 5 UVEK-VO honoriert werden.

Unter Transaktionen versteht man den Transfer von Aktiven oder Passiven sowie die Erbringung von Dienstleistungen und das Eingehen von festen oder bedingten Verpflichtungen.

Transaktionen zwischen dem Veranstalter und den Konzerngesellschaften müssen in einem schriftlichen Vertrag geregelt sein.



Aus diesem Vertrag muss hervorgehen, welches die erbrachten und bezogenen Leistungen (z. B. Buchführung, Lohnbuchhaltung, IT-Support) sind und wie diese bewertet werden (z. B. die buchhalterische und/oder rechtliche Grundlage für die Berechnung der Gegenleistung, Belege zur Begründung der in Rechnung gestellten Leistungen, Vergleich mit den Marktpreisen).

Die konzerninterne Verrechnung muss jederzeit den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

Bei unvollständiger oder fehlender Dokumentation kann das BAKOM die betroffenen Kosten nicht anerkennen.

Stellt der Veranstalter einer anderen Konzerngesellschaft Ressourcen zur Verfügung, werden diese Leistungen monatlich, unmittelbar nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

3.11 Leistungen an Aktionäre und/oder nahe stehende Personen

Sie erfüllen die gleichen Anforderungen wie jene in Zusammenhang mit den Konzerngesellschaften.

3.12 Gewinnerzielung, Gewinnausschüttungsverbot

Artikel 41 Absatz 2 RTVG gibt vor: «Programmveranstalter mit einer Konzession mit Abgabenanteil müssen die finanziellen Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwenden. Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig. Die Veranstaltung des abgabeunterstützten Programms ist in der Buchhaltung von allfälligen anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzessionärs zu trennen. Erbringt ein vom Konzessionär wirtschaftlich beherrschtes Unternehmen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, so sorgt der Konzessionär dafür, dass diese Tätigkeiten buchhalterisch von den übrigen Tätigkeiten getrennt sind.»

Zunächst ist festzuhalten, dass die Gewinnerzielung gemäss diesem Artikel in keiner Weise untersagt ist – weder bei der subventionierten Tätigkeit noch bei allfälligen anderen vom Konzessionär ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Das **Gewinnausschüttungsverbot** drückt den Willen des Gesetzgebers aus, den Gewinn im konzessionierten Unternehmen zu halten, damit eine der wesentlichen Bedingungen für die Konzessionserteilung erfüllt bleibt: die **Gewährleistung der Finanzierung der erforderlichen Investitionen und des Betriebs** (Erhaltung und Kontinuität des Leistungsauftrags).

Gewinnausschüttungen können offensichtlich und/oder verdeckt, direkt und/oder indirekt sein. Die Aufsichtsbehörde kann offensichtliche Gewinnausschüttungen einfach ermitteln, nicht so jedoch verdeckte Ausschüttungen.

Definition¹

Verdeckte Gewinnausschüttungen liegen vor, wenn eine Gesellschaft Leistungen erbringt, ohne dafür eine (angemessene) Gegenleistung zu erhalten. Es handelt sich um geldwerte Leistungen, die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Personen ohne entsprechende Gegenleistung direkt oder indirekt zuwendet, aber unbeteiligten Dritten unter gleichen Umständen nicht erbringen würde.

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind Gewinnbezüge, die nicht dem ordentlichen Weg von Gewinnfeststellung und Gewinnausschüttung folgen, sondern in der Erfolgsrechnung als Aufwendungen erscheinen oder sich als Mindererträge auswirken (Letzteres wird auch als Gewinnvorwegnahme bezeichnet).

Während der steuerrechtliche Begriff hauptsächlich an die Abgrenzung von geschäftsmässig begründetem und geschäftsmässig nicht begründetem Aufwand anknüpft, ist im Handelsrecht aus Sicht der Gesellschaft zu beurteilen, ob der Gewinnausweis und die Gewinnverwendung gesetzes- und statutenkonform vorgenommen werden.

¹ Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung HWP, Band 1, Seite 307, Teil IV, Ziff. 11 ff.



Beispiele von verdeckten Gewinnausschüttungen sind:

- überhöhte Saläre, Honorare, Spesenvergütungen oder Provisionen
- nicht marktgerechte Zinssätze
- geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen (Privataufwendungen)
- unentgeltliches Zurverfügungstellen von Anlagegütern zu privatem Gebrauch
- Erwerb oder Veräusserung einer Sache oder Erbringung einer Leistung zwischen der Gesellschaft und der nahe stehenden Person zu nicht marktgerechten Preisen

Ein drastischer Fall einer verdeckten Gewinnausschüttung (der unter das Strafrecht fällt) liegt dann vor, wenn Erträge, die einer Gesellschaft zustehen, dieser nicht oder nur unvollständig zufließen, z. B. wenn der Erlös aus Warenlieferung direkt vom Aktionär vereinnahmt wird, ohne den Umsatz zu verbuchen.

3.13 Verdecktes Eigenkapital

Zur Bekämpfung von Steuerumgehungen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung ein Kreisschreiben veröffentlicht, in dem die steuerlich zulässigen Mindesteigenkapitalquoten festgelegt sind².

Das BAKOM stützt sich bei der Festlegung des zum Betrieb notwendigen Eigenkapitals auf dieses Schreiben. Die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital müssen rückerstattet werden.

3.14 Medienpartnerschaften

Für die Bewertung von Medienpartnerschaften mit Dritten oder Konzerngesellschaften gilt der durchschnittliche Tarif für Dritte im Vorjahr mindestens aber 50 Prozent des offiziellen Tarifs (Sozialtarif).

3.15 Rückstellungsaufwand

In der statutarischen Rechnung Rückstellungen zu bilden ist zulässig.

Die Rückstellungsbildung wird jedoch bei der Bestimmung des Abgabenanteils nicht berücksichtigt. Ende des Geschäftsjahres berücksichtigt das BAKOM nur die Aufwendungen, die dem Veranstalter tatsächlich aufgrund eingetretener Schäden entstanden sind³.

3.16 Abschreibungen

Ordentliche Abschreibungen von Sachanlagen müssen nach wirtschaftlichen Kriterien bestimmt werden. Sie werden aufgrund der Nutzungsdauer der Güter vorgenommen. Abschreibungen über den verbuchten Anschaffungskosten zwecks Bildung von Wiederbeschaffungsreserven werden nicht anerkannt.

Das BAKOM berücksichtigt als Abschreibungsobergrenze die von der direkten Bundessteuer anerkannten Sätze gemäss «Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe». Spezielle kantonale Abschreibungsverfahren wie unmittelbare Abschreibungen werden nicht akzeptiert.

Ausserordentliche Abschreibungen sind nur in gerechtfertigten Fällen zulässig, d.h. wenn der tatsächliche Wert der Anlage unter ihrem Buchungswert liegt. Dem BAKOM sind Nachweise über den Wertverlust zu erbringen.

3.17 Finanzaufwand

Die Schuldzinsen einer Anleihe oder eines Darlehens zur Finanzierung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens (ohne Umlaufvermögen) werden als Betriebsaufwand erfasst. Finanzielle Rückzahlungen einer Anleihe oder eines Darlehens werden nicht als Finanzaufwand betrachtet.

² W97-006D vom 06.06.1997

³ Art. 14 Abs. 1 SuG.



Schadenersatz, der den Kreditoren aufgrund der Nichterfüllung oder der verspäteten Erfüllung einer Verpflichtung gezahlt werden muss (insbesondere Verzugszinsen und/oder Mahnspesen), gelten nicht als Betriebsaufwand.

Schuldzinsen wie beispielsweise:

- Kontokorrentkreditzinsen;
- Verzugszinsen auf verspäteten Überweisungen an die Sozialversicherungen (AHV/BVG); und
- Verzugszinsen auf verspäteten Überweisungen an die Steuerverwaltungen

müssen separat von den anderen Aufwendungen in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden, da sie nicht in die Berechnung des Abgabenanteils einbezogen werden.

3.18 Berichtigung von Fehlern

Wird in der Jahresrechnung eines Veranstalters ein Fehler festgestellt – z. B. falsche Berechnungen, eine falsche Anwendung eines Rechnungslegungsgrundsatzes oder eine unangemessene Auslegung –, behält sich das BAKOM das Recht vor, die Berichtigung zu verlangen und je nach Schwere des Fehlers gegebenenfalls ein Aufsichtsverfahren gegen den Veranstalter einzuleiten.

3.19 Entscheide verschiedener Instanzen

Allfällige Entscheide der verschiedenen Instanzen sind voneinander unabhängig.

4 Auskunftspflicht

4.1 Auskunftspflicht

Die Unterlagen müssen in dem von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Format eingereicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die vom Veranstalter übermittelten Jahresrechnungen vollständig sind.

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 RTVG sind die Programmveranstalter verpflichtet, der Konzessions- und der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die diese im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und der Massnahmen gegen die Medienkonzentration benötigen. Laut Absatz 2 unterliegen der Auskunftspflicht auch juristische und natürliche Personen:

- a. an denen der Programmveranstalter namhaft beteiligt ist oder die am Programmveranstalter namhaft beteiligt sind und die im Radio- und Fernsehmarkt oder in verwandten Märkten tätig sind;
- b. welche für den Programmveranstalter Werbung oder Sponsoring akquirieren;
- c. welche für den Veranstalter den Hauptteil des betreffenden Programms produzieren;
- d. welche ein öffentliches Ereignis nach Artikel 72 organisieren;
- e. welche im Radio- und Fernsehmarkt tätig sind und eine beherrschende Stellung in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten innehaben.
- f. welche in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten im Sinne von Artikel 74 tätig sind, in denen eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt geprüft wird, soweit die Auskünfte für die Abklärung einer marktbeherrschenden Stellung nötig sind.

³ Das Recht zur Verweigerung der Auskunft oder der Aktenherausgabe richtet sich nach Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

4.2 Ermessenseinschätzung

Die Ermessenseinschätzung liegt in der Zuständigkeit und im Ermessen der Aufsichtsbehörde und zielt auf die Gewährleistung einer korrekten Anwendung des Gesetzes in Zweifelsfällen ab, in denen durch ein ordentliches Verfahren keine genaue Überprüfung der Rechnung möglich ist.

Zur Durchführung einer Ermessenseinschätzung muss also nicht zwingend ein rechtswidriges Verhalten des Konzessionärs vorliegen. Es genügt der Umstand, dass die Buchungstatbestände nicht zuverlässig ermittelt werden können.



Diese Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen wird vorgenommen, wenn der Konzessionär seine Pflichten nicht erfüllt hat oder wenn aus anderen Gründen die Buchungen / finanziellen Bestandteile nicht ohne Zweifel ermittelt werden können.

Die Behörde führt demnach diese Art der Einschätzung durch, wenn der Konzessionär trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.